

Geldwäscherei: Neue Meldepflichten für Aktionäre

Seit dem 1. Juli 2015 sind in der Schweiz verschärfte Vorschriften zur Geldwäscherei in Kraft. Diese führen zu Mehraufwand für Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner. Insbesondere die Inhaberaktie verliert an Attraktivität.

Ursprung der Änderungen im Gesellschaftsrecht bilden die im Jahr 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI (Groupe d'action financière). Die Schweiz ist Mitglied dieser Vereinigung, welche sich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus angenommen hat. Die Überführung dieser Empfehlungen ins Schweizer Recht führt nun zu zwei wesentlichen Änderungen im Gesellschaftsrecht: Einerseits muss der Erwerber von Inhaberaktien gemeldet werden, andererseits ist bei Überschreitung einer 25 % Marke an Kapital-/Stimmrechten einer Kapitalgesellschaft, die wirtschaftlich berechnete Person zu melden.

Meldung des Inhaberaktionärs

Die Anonymität, sowie die einfache Übertragbarkeit von Inhaberaktien, waren wesentliche Vorteile dieser Anteilsrechtsform. Zugleich führten diese Eigenschaften dazu, dass Transaktionen schwer nachvollziehbar waren und bei der Bekämpfung der Geldwäscherei Hindernisse darstellten. Deshalb schreibt Art. 697i OR neu vor, dass der Kauf von Inhaberaktien durch den Erwerber (unabhängig der Beteiligungshöhe) in jedem Fall an die Gesellschaft zu melden ist. Diese wiederum muss ein entsprechendes Verzeichnis mit allen Aktionären führen oder von einem Finanzintermediär führen lassen. Ausgenommen davon sind börsennotierte Gesellschaften, da in diesem Falle die Transparenz durch die börsenrechtlichen Meldepflichten sichergestellt ist.

Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person

Als weitere Massnahme wurde eine Meldepflicht für diejenigen Personen eingeführt, welche alleine oder in Absprache mit Dritten Anteile von 25 % oder mehr an einer Kapitalgesellschaft erwerben. Die Unterscheidung zwischen Namen- und Inhaberaktien entfällt in diesem Fall. Wird dieser Grenzwert erreicht, so muss die wirtschaftlich berechnete Person gemeldet werden. Bei dieser handelt es sich um jene natürliche Person, welcher die mit den Aktien verbundenen Vorteile zugutekommen. Ausgenommen von der Meldepflicht sind wiederum börsennotierte Unternehmen, sowie Personen, welche am 1. Juli 2015 bereits Eigentümer von mindestens 25 % der Namenaktien einer AG bzw. Stammanteile einer GmbH waren.

Sanktionen

Als Frist für die entsprechenden Meldungen wird ab Erwerb ein Monat gewährt. Sind Inhaberaktien bereits am 1. Juli 2015 im Besitz, gilt eine 6-monatige Meldefrist. Wird gegen diese Vorgaben verstossen, verliert der entsprechende Aktionär seine Mitgliedschafts- und Vermögensrechte, ist also beispielsweise weder an der Generalversammlung stimmberechtigt, noch hat er Anrecht auf eine Dividende. Die Sicherstellung der Durchsetzung dieser Massnahmen obliegt dem Verwaltungsrat. Gesellschaften, welche den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente anpassen.